

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der PROVITEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§2 Preise

Die in unserer Preisliste genannten Preise sind Bruttopreise in EURO incl. MwSt. Berechnet werden die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.

§3 Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Versand- und Verpackungskosten berechnen wir zu unseren Selbstkosten.

§4 Liefer- und Leistungsverzug

- a) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- b) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der PROVITEC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der PROVITEC oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die PROVITEC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen der PROVITEC, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die PROVITEC von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die PROVITEC nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- d) Die PROVITEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- e) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der PROVITEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- f) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die PROVITEC berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§5 Rechte des Käufers wegen Mängel

- a) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängel geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Produkte.
- b) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der PROVITEC nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- c) Der Käufer muss der PROVITEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes, Mängel schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der PROVITEC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- d) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt die PROVITEC nach seiner Wahl, dass das mangelhafte Teil zur Reparatur an die PROVITEC geschickt wird.
- e) Schlägt die Nachbesserung (bis zu 3 mal) nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

- f) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen (siehe auch Garantieleistungen in den Bedienungsanweisungen).
- g) Ansprüche wegen Mängel gegen die PROVITEC stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§6 Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PROVITEC. Erlischt das (Mit-) Eigentum der PROVITEC durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die PROVITEC übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der PROVITEC unentgeltlich. Ware, an der der PROVITEC (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der PROVITEC hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die PROVITEC seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der PROVITEC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die PROVITEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§7 Zahlung

Rechnungen sind per Vorkasse (Abbuchungsauftrag/Vorabüberweisung) oder per Finanzierung zu bezahlen.

§8 Haftung

- a) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die PROVITEC für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter, sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom der PROVITEC garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- c) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Abschnitten a und b gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der PROVITEC entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d) Soweit die Haftung der PROVITEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertriebspartner und Erfüllungshilfen der PROVITEC.

§9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- a) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der PROVITEC und Käufer gilt das Recht der BRD. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Passau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.